

Kantonales Steueramt Zürich

Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

- I. Unter dem Namen **Stiftung World Vision Schweiz, Kinderhilfswerk,** besteht aufgrund der öffentlichen Urkunde vom 18. Juni 2014 und dem Handelsregistereintrag vom 8. August 2014 eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Dübendorf. Die Stiftung untersteht der zivilrechtlichen Aufsicht des Eidgenössischen Departementes des Innern EDI.
- II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden.
- III. Die Stiftung bezweckt in uneigennütziger Weise die Verbesserung der Lebensbedingungen von armen und benachteiligten Menschen, insbesondere Kindern, in den ärmeren Ländern der Welt. Die Stiftung fördert die internationale Solidarität, christlichen Werte, Toleranz sowie Völkerverständigung und setzt sich gegen Armut und Ungerechtigkeit ein (Urkunde, Ziffer 3).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Stiftungsmittel auch nach Auflösung der Stiftung ausgeschlossen ist (Urkunde, Ziffer 4 Absatz 3 und Ziffer 19 Absatz 3), rechtfertigt es sich, die Stiftung gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG mit Wirkung ab Steuerjahr 2014 von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegende Stiftungsurkunde. Eine allfällige Änderung der Urkunde oder Auflösung der Stiftung wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

- Die Stiftung World Vision Schweiz, Kinderhilfswerk, mit Sitz in Dübendorf, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Steuerjahr 2014 von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
- Eine allfällige Änderung der Stiftungsurkunde, des Stiftungsreglements oder Auflösung der Stiftung ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
- 3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,

- **betreffend Staats- und Gemeindesteuern**: durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
- **betreffend die direkte Bundessteuer**: durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

4. Mitteilung an:

- a) die Stiftung World Vision Schweiz, Kinderhilfswerk, Herrn André Mebold, Kriesbachstrasse 30, 8600 Dübendorf, zuhanden der Stiftung,
- b) das Steueramt der Gemeinde Dübendorf,
- c) das kantonale Steueramt, DABS.

Zürich, den dfh

2 0. Jan. 2015

Kantonales Steueramt Zürich Dienstabteilung Recht Die juristische Sekretärin:

2 0, Jan. 2015

Versandt am:

lic. iur. N. Frey-Born